

KENT D. LERCH

Recht verstehen

Eine Vorbemerkung

Das Recht ist nicht zu verstehen – darüber herrscht Konsens. Nicht nur die Bürger, auch Juristen beklagen allenthalben die mangelnde Verständlichkeit des Rechts. Nahe liegend ist es anzunehmen, die Unverständlichkeit des Rechts sei ein Signum der modernen Gesellschaften – nahe liegend, aber nicht richtig, denn Klagen darüber, dass man das Recht nicht verstehen könne, erreichen uns schon aus dem alten Rom. Sie sind die unausweichliche Konsequenz des Gründungsaktes des römischen Rechts, der Verschriftlichung der Rechtsgewohnheiten in den Zwölf Tafeln.

Die Zwölf Tafeln waren der Beginn des römischen Rechts, wie wir es heute kennen; bis dahin war das Recht der Römer ein Gewohnheitsrecht, das mündlich von einer Generation an die nächste weitergegeben wurde. Wenn die Anwendung des Gewohnheitsrechts zweifelhaft war, entschied das Kollegium der Pontifices darüber, eine Gruppe von Priestern, die sich ausschließlich aus Patriziern zusammensetzte. Die Plebejer argwöhnten nun, dass die Entscheidungen der Pontifices nicht immer frei von Eigeninteresse gefällt würden; sie machten daher geltend, dass es nur recht und billig sei, wenn das Gewohnheitsrecht aufgezeichnet wäre, denn dann würden sie ihre Rechtslage kennen, ohne die Pontifices um Rat fragen zu müssen. So würde die Macht der Pontifices durch den Wortlaut der Gesetze beschränkt. Man ernannte daher eine Kommission von zehn Männern, die das gesamte damals geltende Recht sammelte und 449 v. Chr. auf den Zwölf Tafeln niederlegte.

Die Römer erblickten in der Zwölftafelgesetzgebung die Grundlage ihres gesamten Rechtslebens. Die Zwölf Tafeln schufen Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit für alle Bürger, indem sie das Recht bekannt machten: nun konnte jedermann die öffentlich ausgestellten Zwölf Tafeln lesen und sich auf das fortan für alle gleiche Recht berufen. Mit der Zwölftafelgesetzgebung beginnt die Geschichte des römischen Rechts: was auch immer einst an unsicherem Recht und Gewohnheiten in Gebrauch gewesen sein mochte – gesetztes und gesichertes Recht gab es erst, seitdem es auf den Zwölf Tafeln festgehalten wurde. Wenn die

Römer die Schriftlichkeit an den Anfang ihres Rechts setzten, so hatte dies gute Gründe, denn Recht, das mündlich überliefert wird, reicht nur so weit wie die Ohren, die es hören, und die Gedächtnisse, die es bewahren; es muss stets neu erworben und stets neu erinnert werden. Bewusst gehalten wird das mündlich überlieferte Recht durch die rituelle Wiederholung, die die Vermittlung und Weitergabe des Rechtswissens in einem sichert.

Was das Ritual besorgt, vermag aber auch die Schrift. Sie legt in aller gewünschten Eindeutigkeit fest, was Recht ist. Dem Ritual hat die Schrift indes voraus, dass Geschriebenes von verschiedenen Menschen zu beliebigen Zeiten an verschiedenen Orten gelesen werden kann. Dank der Schrift können sehr viel mehr Personen mit einer Kommunikation erreicht werden, als dies bei Beschränkung auf Anwesenheit möglich wäre. Die Effekte der Schrift lassen sich aber nicht allein aus der bloßen Vermehrung der Adressaten erklären, so wichtig dieser Aspekt auch ist: die Schrift steigert auch die Unsicherheit in Bezug auf das Verständnis des gemeinten Sinns. Wenn die Kommunikation den Kreis der Anwesenden überschreitet, wird das Verstehen schwieriger und das Ablehnen leichter; es fehlt die Deutungshilfe und der Annahmedruck der konkreten Interaktion. Die Schrift gewährt dem Recht also gerade nicht die erstrebte Sicherheit, sondern substituiert nur eine neue Differenz, die von Zeichen und Sinn. Wird der geschriebene Text in einen neuen Kontext gesetzt, wird er gelesen oder vorgelesen, so eröffnet er stets auch Verweisungen auf möglichen Sinn. Der durch eindeutige Zeichen fixierte Text ermöglicht und erzwingt so in der wiederholten Lektüre ein neues Verstehen.

Das Niederschreiben des Rechts kann daher das, was Recht ist, nicht verdichten und verringern, vielmehr löst es seine unendliche Vermehrung durch Auslegung aus und legt seinen beliebigen Gebrauch nahe. Die Laien, die kein Wissen von der Bedeutung der Wörter haben, können sich nun des Textes bemächtigen. Das geschriebene Wort kann sich gegen den Missbrauch nicht wehren und ist schutzlos jedem Missverständnis und jeder Ablehnung ausgeliefert:

„Denn das, Phaidros, ist offenbar das Ärgerliche bei der Schrift und macht sie in der Tat vergleichbar der Malerei: Auch die Erzeugnisse der Malerei nämlich stehen da, als wären sie lebendig; fragst du sie aber etwas, so schweigen sie in aller Majestät. Und genauso ist es mit den geschriebenen Texten: Du könntest meinen, sie sprechen, als hätten sie Verstand; fragst du aber nach etwas von dem, was sie sagen, weil du es verstehen willst, so erzählt der Text immer nur ein und dasselbe. Und ist er erst einmal geschrieben, treibt jeder Text sich überall herum und zwar in gleicher Weise bei denen, die ihn verstehen, wie bei denen, für die er nicht passt, und er weiß nicht, zu wem er reden soll und zu wem nicht. Und wird er misshandelt und

zu unrecht kritisiert, braucht er immer die Hilfe seines Vaters. Denn er selbst kann sich weder wehren noch helfen“ (Platon, Phaidros, Kap. 60).

Rechtstexte, die um der Klarheit, Bestimmtheit und Rechtssicherheit willen verschriftlicht werden, bergen also gerade das Gegenteil davon in sich, provozieren sie doch unvermeidlich eine Differenz von Text und Sinn. Dies haben auch die Römer erfahren müssen, die sich dank der Zwölftafelgesetzgebung endlich im Besitz des einen, für alle verständlichen Rechts wähnten:

„Nachdem diese Gesetze erlassen worden waren, wurde ihre Erörterung vor Gericht notwendig – wie es ja naturgemäß dahin zu kommen pflegt, dass Auslegung die Autorität von Rechtsgelehrten verlangt“ (Sextus Pomponius, D. 1.2.2.5).

Die Zwölftafelgesetzgebung legte das Recht fest, gewährte aber keineswegs die Rechtskunde. Derart in die Welt entlassen, hätte das Recht leicht zum Alltagswissen werden können. Jedermann, der die Zwölf Tafeln auf dem Forum lesen oder sich vorlesen lassen konnte, hätte sich auf den Gesetzestext berufen, ihn in seinem Sinne auslegen und sich zunutze machen können. Doch in Rom sollte man das Recht sich selbst und seinen immer professioneller werdenden Verwaltern überlassen: den Juristen. Wie vordem die Pontifices, so befassten sich auch die Vertreter der langsam entfaltenden freien Rechtskunde hauptsächlich mit der Begutachtung von Rechtsfragen. Sie erteilten ihre Gutachten unentgeltlich, wie dies auch der alljährlich mit der Beratung der Bürger betraute Pontifex getan hatte: Auch nach ihrer Loslösung vom Pontifikal-kollegium wurde die Rechtskunde nicht zu einem Beruf, sondern blieb wie die Politik ein Betätigungsfeld angesehenen und wohlhabender Männer, die sich nicht Geld, sondern Steigerung ihres öffentlichen Ansehens erhofften. Das Anliegen der Juristen war es, juristischen Rat zu erteilen, durch Rechtsauskunft zu helfen „und mit dieser Art von Kenntnissen möglichst vielen nützlich zu sein“. Auf die Schrift verzichteten die ersten Juristen allerdings und machten stattdessen von ihren Rechtskenntnissen öffentlich Gebrauch, sei es in öffentlicher Rede oder als Rechtslehrer.

Erst zweihundert Jahre nachdem die Zwölf Tafeln angefertigt worden waren, kam es wieder zu einer neuen Verschriftlichung von Recht: Sextus Aelius war der erste Jurist, der seine Rechtskenntnisse nicht nur mündlich vermittelte, sondern sie in der so genannten *Tripertita* festhielt, die das Zwölftafelgesetz, dessen Auslegung und die Klageformeln umfasste. Nachdem dieses Wissen, das bis dahin Gegenstand der mündlichen Weitergabe in der Lehre und der Beratung von Rechtssuchenden gewesen war, aber erst einmal schriftlich festgehalten wurde, setzte eine explosionsartige Vermehrung des Rechts ein. Die auf

Sextus Aelius folgten drei Juristen Publius Mucius Scaevola, Brutus und Manilius schrieben 20 Bücher, Quintus Mucius brachte es dann schon allein auf 18 Bücher, Servius Sulpicius verzehnfachte diese Zahl und hinterließ fast 180 Bücher. Auch seine Schüler verfassten ihrerseits eine Vielzahl von Schriften, welche dann wiederum von Aufidius Namus in 140 Büchern kommentiert wurden, eine Leistung, die allerdings vor der Labeos, der 400 Bücher geschrieben haben soll, fast verblasst.

Es entstand Buch um Buch: Je mehr Juristen sich zu Wort meldeten, desto subtiler und differenzierter wurden die Wörter des Zwölftafelgesetzes und die seiner Auslegungen ihrerseits ausgelegt. Mit dieser ständig anwachsenden Menge lesbaren Wissens wurde das Recht aber allmählich unüberschaubar. Das Recht anzuwenden fiel selbst den Juristen immer schwerer. Die zahlreichen Kontroversen der klassischen Juristen erzeugten in der Spätantike nur mehr Ungeduld und verunsicherten die Richterschaft, die wiederholt nach allerhöchsten Richtlinien verlangte, wie sie verfahren sollte. Nachdem Kaiser Justinian schon eine Kommission eingesetzt hatte, um mit dem Codex Iustinianus eine neue Sammlung der Kaisergesetze herzustellen, in der veraltete Gesetze ausgeschieden, Widersprüche beseitigt und die Gesetzestexte auf das sachlich Erhebliche beschränkt werden sollten, verfügte er mit der *Constitutio Deo Auctore* vom 15. Dezember 530 eine groß angelegte Sammlung des Juristenrechts, da durch die widersprechenden Aussagen der Ausleger fast das ganze Recht in Verwirrung geraten sei. Er erklärte, all dies tue er um der Verständlichkeit des Rechts und der Gesetze willen:

„Die heiligen Gesetze, die für alle Menschen die Richtschnur ihrer Lebensweise darstellen, müssen auch allen bekannt sein, damit jeder, nachdem er die Bestimmungen derselben genau verstanden hat, das Verbotene unterlassen und das Erlaubte vollbringen möge.“

Eine Kommission las und exzerpierte daraufhin 2.000 Bücher und mehr als drei Millionen Zeilen und stellte aus der klassischen Rechtsliteratur die *Digesten* zusammen, ein Werk von 50 Büchern mit 432 Titeln, das durch ein Elementarlehrbuch, die *Institutionen*, ergänzt wurde und gemeinsam mit diesem am 16. Dezember 533 in Kraft trat. Auf die so rasch vollbrachte Kodifikation war der Kaiser mehr als stolz und verbot daher in der *Constitutio Tanta* unter Androhung von Kapitalstrafen nicht nur, die von ihm verkündeten Texte mit den Originaltexten zu vergleichen oder auch nur nach den Originaltexten zu forschen, sondern auch, bei der Abschrift der Rechtsbücher Abkürzungen zu verwenden, und vor allem, sie zu kommentieren:

„Niemand weder von denen, die gegenwärtig die Rechtsgelehrsamkeit betreiben, noch die es später tun sollten, wage, Kommentare diesen Gesetzen hinzuzufügen ... Im übrigen aber gestatten wir nicht, mit Auslegungen der Gesetze oder vielmehr deren Verdrehungen zu prahlen, damit ihre Weitschweifigkeit nicht unsern Gesetzen irgendeine Unzierde aus Verwirrung zufügt. Dies ist auch bei den alten Kommentatoren des Ständigen Edikts geschehen, die ein maßvoll vollendetes Werk, indem sie es hierhin und dorthin zu verschiedenen Meinungen weitergeführt haben, ins Endlose fortschleppten, so dass beinahe jede römische Vorschrift durcheinander gebracht worden war. Wenn wir solche Leute nicht geduldet haben, wie sollte eitle Zwietracht der Nachwelt zugelassen werden? Wenn sie aber solches zu tun gewagt haben, dann sollen sie zu Angeklagten einer Fälschung gemacht, ihre Bücher aber auf alle Fälle vernichtet werden. Sollte jedoch etwas, wie oben besagt, als zweideutig erachtet werden, dann soll es durch die Richter der kaiserlichen Majestät vorgetragen und durch die allerhöchste Autorität offenbart werden, der es allein gestattet ist, die Gesetze zu erlassen und auszuliegen.“

Die Kontroversen der Juristen hat Justinian damit indes nicht beenden können. Wie viel Erfolg ihm mit seinem Auslegungs- und Kommentierverbot beschieden war, mag man daran ersehen, dass die Geschichte der mittelalterlichen Jurisprudenz nichts anderes war als die immer wieder neue Auslegung, Glossierung und Kommentierung der justinianischen Kodifikation. Verständlicher ist das Recht seither nicht geworden. Dank des Buchdrucks und später der Rotationspresse konnten sich die Rechtstexte vielmehr in immer schnellerer Abfolge vermehren. Der in Stein gehauene Gesetzestext ist den Loseblattsammlungen gewichen, und es ist nicht anzunehmen, dass dies das Ende der Geschichte sein wird, sind doch die Möglichkeiten der elektronischen Medien erst ansatzweise ausgelotet.

Seit das Recht den Priestern entrissen und in den Zwölf Tafeln an das Licht der Öffentlichkeit gebracht wurde, müssen wir damit leben, dass Recht immer wieder neu und anders verstanden werden kann. Das Recht wird daher stets verständlich, missverständlich und unverständlich in einem sein. Wie mit dieser Eigenschaft des Rechts umzugehen ist, darauf versuchen die Autoren des Sammelbandes in den nachstehenden Beiträgen Auskunft zu geben.